

Satzung
für den
„Förderverein des Oberlin-Seminar e.V.“

Förderverein des Oberlin-Seminar e.V.

Satzung

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am
15.11.2016**

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 20.02.2018

Satzung
für den
„Förderverein des Oberlin-Seminar e.V.“

Präambel:

Die Mitglieder des „Förderverein des Oberlin-Seminar e.V.“ setzen sich für ein aktives Miteinander zwischen SchülerInnen, StudentInnen, DozentInnen und Ehemaligen ein. Sie unterstützen SchülerInnen und Studierenden in ihrer Schulzeit und ihrem Studium. Demokratische und transparente Strukturen sind die Basis der Vereinsarbeit.

Zielsetzung:

Der „Förderverein des Oberlin-Seminar e.V.“ hat zum Ziel das Oberlin-Seminar in seinem Auftrag nach §1 des Kirchlichen Schulgesetzes der EKBO zu unterstützen und dabei insbesondere die Interessen der SchülerInnen und StudentInnen zu berücksichtigen.

„(1) Der Auftrag der Evangelischen Schulen ist im Evangelium von Jesus Christus begründet. Die Evangelischen Schulen wollen die Freiheit, Gemeinschaft und Verantwortung erkennen lassen, zu denen Jesus Christus befreit. Evangelische Schulen sind Ausdruck der Verantwortung der Kirche im öffentlichen Erziehungs- und Bildungsbereich.

(2) Die Evangelischen Schulen leisten in der Aufnahme der Überlieferung, in der Gestaltung gegenwärtiger Wirklichkeit und in der Erarbeitung verantworteter Zukunftsentwürfe ihren Beitrag zu Erziehung und Bildung vom Evangelium her.

(3) Das Leben in der Schulgemeinschaft einer Evangelischen Schule soll dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern zu einem am christlichen Glauben orientierten Lebensverständnis finden, das zur Annahme der eigenen Person, zur Offenheit im Umgang mit anderen Menschen, zur Toleranz gegenüber Andersgläubigen und zu verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft führt.“

Dies tut der „Förderverein des Oberlin-Seminar e.V.“ vor allem durch die in §2 genannten Zielsetzungen.

Die formulierten Ziele zeigen zwei grundlegende Werte des Vereins auf:

1. Die Vereinsmitglieder können praktische und theoretische Hilfe bei der Gestaltung des Schullebens leisten. Hiervon ausgenommen ist eine direkte Beteiligung am Lehrauftrag der Schule.
2. Das vielfältige Spektrum der Berufe und Wirkungsstätten der ehemaligen Schüler und Studierenden bietet der Schule unzählige Ansatzpunkte für konkrete Hilfen. Der Verein bietet eine Bindung an ihre Bildungsheimat, einen Erfahrungsaustausch, sowie weiterführende Bildungsangebote.

Satzung
für den
„Förderverein des Oberlin-Seminar e.V.“

Inhaltsübersicht

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- §2 Ziel und Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Organe des Vereins
- §6 Mitgliederversammlung
- §7 Vorstand
- §8 KassenprüferInnen
- §9 Satzungsänderungen
- §10 Auflösung

Satzung
für den
„Förderverein des Oberlin-Seminar e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Oberlin-Seminar“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO.
2. Die Zwecke werden insbesondere erfüllt durch
 - a) Finanzielle Unterstützung von Schulveranstaltungen und -projekten
 - b) Förderung von politischen und pädagogischen Bildungsangeboten
 - c) Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung von SchülerInnen und StudentInnen
 - d) Förderung des Austauschs zu gesellschaftlichen Themen wie zum Beispiel Erziehung und Bildung, Toleranz und verantwortlichem Handeln in der Gesellschaft

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
4. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen. Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins und/oder des Oberlin-Seminars verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder der Schulleitung des Oberlin-Seminars können zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht Mitglieder des Vereins werden. Der ständige und

Satzung
für den
„Förderverein des Oberlin-Seminar e.V.“

konsensuelle Dialog mit der Schulleitung ist stets anzustreben.

4. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
5. Wer für eine nationalistische, faschistische oder sonst menschenverachtende Gruppierung oder Partei tätig wird, öffentlich für sie eintritt oder ihr als Mitglied angehört, kann nicht Mitglied dieses Vereins sein.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei schweren oder hartnäckigen Verstößen gegen Vereinsinteressen, bei Nichtzahlung zweier Jahresbeiträge, bei Verstoß gegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung. Vor einer Entscheidung ist der/die Betroffene zu hören. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet;
 - d) die Bestellung zum Mitglied der Schulleitung.
7. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens jährlich durchzuführen ist.
2. Einberufung
 - a) Der Vorstand lädt die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Beschlussgegenstände ein.
 - b) Anträge zu weiteren Tagesordnungspunkten sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, der sie unverzüglich an die Mitglieder versendet.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Eine Einladungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten.
3. Mitgliederversammlung

Satzung
für den
„Förderverein des Oberlin-Seminar e.V.“

- a) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
 - b) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - c) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist. Stimmen sind Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.
 - d) Gewählt oder beschlossen wird in offener Abstimmung, es sei denn ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt geheime Wahl oder Abstimmung.
 - e) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Alle Mitglieder des Vereins sind auch in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
 - f) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
4. Wahlen
- a) Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl der KassenprüferInnen
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten BeisitzerInnen und Beiräte
 - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - h) Beratung über die Grundsätze zur Verwendung der Mittel
 - i) Entscheidung über Unterstützungsanträge mit einem Gesamtvolumen von über 500€ bzw. im Falle von finanzieller Unterstützung zur Lebensbewältigung oberhalb der monatlichen Grundsicherung
 - j) die Einrichtung von Ausschüssen und Kommissionen
 - k) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 2)
 - l) Auflösung des Vereins
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist. Dieses ist spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung von Einzelheiten im Rahmen vorstehender Bestimmungen geben.

Satzung
für den
„Förderverein des Oberlin-Seminar e.V.“

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Stellvertretende/r Schatzmeister/in
 - e) Schriftführer/in
 - f) Stellvertretende/r Schriftführer/in
 - g) Beisitzer/innen, die bei Bedarf berufen werden können
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB können den Verein jeweils gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die bestehenden Beschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel (Vorbehalt MV). Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Ausschüsse können einzelne Aufgaben übernehmen.
5. Eine Vorstandssitzung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt. Eine Einladungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Die BeisitzerInnen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann BeisitzerInnen vorschlagen.
9. Die BeisitzerInnen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
10. Der Vorstand ist verpflichtet sich in einem einmal jährlich erscheinenden Rechenschaftsbericht mit seiner gesamten Arbeit zu präsentieren. Dieser geht allen Mitgliedern zu.
11. Die Vorstandsmitglieder können mit vorheriger Bekanntgabe zur nächsten Mitgliederversammlung ihr Amt niederlegen.
12. Aktive Mitglieder des Oberlin können nicht in den Vorstand gewählt werden. Dies beinhaltet SchülerInnen, Studierende, Dozenten und Dozentinnen, SekretariatsmitarbeiterInnen und HausmeisterInnen.

Satzung
für den
„Förderverein des Oberlin-Seminar e.V.“

§ 8 KassenprüferInnen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die KassenprüferInnen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird das Quorum nicht erreicht, ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu einer erneuten MV zu laden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung.
3. Bei der Auflösung sollten die Dokumente des Fördervereins an die Schüler- und Studierendenvertretung des Oberlin-Seminars übergeben werden.